ZBB 2012, 302

BNotO §§ 10a, 11; AEUV Art. 56

Keine Beurkundung durch deutschen Notar in EU außerhalb Deutschlands

KG, Urt. v. 01.06.2012 – Not 27/11, EWiR 2012, 479 (Grziwotz)

Leitsätze:

1. Die Tätigkeit der deutschen Notare fällt nicht in den Regelungsbereich der Dienstleistungsfreiheit. Die Aufsichtsbehörde

ZBB 2012, 303

kann deshalb eine beabsichtigte Urkundstätigkeit in einem EU-Mitgliedstaat nicht genehmigen.

2. Jedenfalls ist die Beschränkung der Urkundstätigkeit auf den räumlichen Amtsbereich, § 10a Abs. 2, § 11 Abs. 2 BNotO, mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar.